



# AMTSBLATT

## der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

<b>3. Jahrgang</b>	<b>Wernigerode, 31. Mai 2010</b>	<b>Nummer 4</b>
--------------------	----------------------------------	-----------------

### INHALT

	<b>Seite</b>
<b>A. Abwasserverband Holtemme</b>	
<b>B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"</b>	
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) – Abwasserbeseitigungssatzung	<b>15</b>
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung	<b>18</b>
<b>C. Wasser- und Abwasserzweckverband Ilsetal</b>	
<b>D. Wasser- und Abwasserzweckverband „Oberharz“</b>	

- E. **Trink- und Abwasserzweckverband Blankenburg und Umgebung**
  
- F. **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**
  
- G. **Sonstige Mitteilungen**

---

**IMPRESSUM:**

Herausgeber:  
Abwasserverband Holtemme  
In den sauren Wiesen 1  
38855 Wernigerode/OT Silstedt  
Telefon: 03943 5463-100  
Telefax: 03943 5463-111  
E-Mail: [info@abwasser-holtemme.de](mailto:info@abwasser-holtemme.de)  
Internet: [www.abwasser-holtemme.eu](http://www.abwasser-holtemme.eu)

---

## **B. Wasser- und Abwasser-Zweckverband "Huy-Fallstein"**

### **ZWEITE SATZUNG**

#### **zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)**

#### **- Abwasserbeseitigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2, Abs. 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69), und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 24.03.2010 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.04.2009 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 17.06.2009 beschlossen:

#### **ARTIKEL I**

Änderung der Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung:

Die Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung erhält die dieser Satzung als Anlage beigefügte neue Fassung.

#### **ARTIKEL II**

§ 2 (Begriffsbestimmungen) Absatz (8) erhält die folgende Fassung:

- (8) Grundstücksanschlussleitungen (Grundstücksanschlüsse) bestehen im Regelfall aus einem Anschlusskanal, der als Freispiegelgefällekanal ausgebildet ist und vom in der öffentlichen Straße oder im sonstigen öffentlichen Bereich liegenden Schmutzwasserkanal (Freispiegelgefällekanal) bis zum Revisionsschacht reicht, und dem Revisionsschacht selbst, sofern nicht an Stelle des Revisionsschachtes eine andere technische Lösung gemäß Absatz (7) vorliegt.

#### **ARTIKEL III**

§ 12 (Grundstücksanschlussleitung) erhält einen zusätzlichen Absatz (11):

- (11) In Sonderfällen können Grundstücksanschlussleitungen abweichend vom in § 2 Absatz (8) beschriebenen Regelfall auch aus einer Abwasserdruckleitung (Durchmesser DN 50 o. ä.) und einem Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze bestehen, wobei die Abwasserdruckleitung in den in der öffentlichen Straße oder im sonstigen öffentlichen Bereich liegenden Schmutzwasserkanal (Freispiegelgefällekanal) mündet. Der Sonderfall ist insbesondere dann gegeben, wenn wegen der Höhenlage des Schmutzwasserkanals oder topografischer Besonderheiten kein Anschluss nach dem Regelfall mit einer Grundstücksanschlussleitung als Freispiegelgefällekanal mit einer Mindesttiefe von 1,00 m (Rohrsohle DN 150 o. ä. unter Geländeoberkante) möglich ist, und das Grundstück nur mittels einer Hauspumpstation gemäß § 3 Absatz (9) entwässert werden kann. In diesem Sonderfall wird die Abwasserdruckleitung im

Revisionsschacht mit einem Anschlussstück DN 50 o. ä. ausgerüstet, so dass die Hauspumpstation mittels einer vom Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück zu verlegenden Anschlussleitung an das Anschlussstück angeschlossen werden kann.

#### **ARTIKEL IV**

§ 17 (Entleerung der dezentralen Abwasseranlagen) Absatz (2) erhält die folgende Fassung:

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungen bzw. Schlammnahmen:

- 1.) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert.
- 2.) Kleinkläranlagen sind gemäß der für die spezielle Bauart der Anlage ergangenen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik in der dort vorgeschriebenen Verfahrensweise zu entschlammern. Fehlt es an einer bauaufsichtlichen Zulassung ist die Kleinkläranlage gemäß DIN 4261-1 oder im Falle einer Pflanzenkläranlage mit bepflanzt Bodenfiltern gemäß DWA-A 262 zu entschlammern.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Entleerungs- bzw. Entschlammungstermin, die Notwendigkeit der Entleerung bzw. Entschlammung beim Verband oder dem Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.

#### **ARTIKEL V**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Halberstadt, den 24.03.2010

gez. Haffke  
(Dr. Haffke)  
Verbandsgeschäftsführer

---

## **ANLAGE 1 ZUR ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES WAZ HUY-FALLSTEIN**

Die Gemeinden bzw. Ortsteile oder Ortschaften von Gemeinden im Verbandsgebiet gehören wie folgt zu den Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung:

### **1. Öffentl. Einrichtung "Halberstadt"**

Ortschaft Aspenstedt  
der Stadt Halberstadt  
Ortschaft Athenstedt  
der Stadt Halberstadt  
Ortschaft Sargstedt  
der Stadt Halberstadt  
Ortschaft Schachdorf Ströbeck  
der Stadt Halberstadt  
Ortsteil Mahndorf der Ortschaft  
Langenstein der Stadt Halberstadt  
Ortschaft Danstedt  
der Gemeinde Nordharz  
Gemeinde Groß Quenstedt  
(Verbandsgemeinde Vorharz)

### **2. Öffentl. Einrichtung "Huy"**

Ortschaft Aderstedt  
der Gemeinde Huy  
Ortschaft Anderbeck  
der Gemeinde Huy  
Ortschaft Badersleben  
der Gemeinde Huy  
Ortschaft Dedeleben  
der Gemeinde Huy  
Ortschaft Dingelstedt  
der Gemeinde Huy  
Ortschaft Huy-Neinstedt  
der Gemeinde Huy  
Ortschaft Pabstorf  
der Gemeinde Huy  
Ortschaft Vogelsdorf  
der Gemeinde Huy

### **3. Öffentl. Einrichtung "Aue-Fallstein"**

Ortschaft Dardesheim  
der Stadt Osterwieck  
Ortschaft Deersheim  
der Stadt Osterwieck  
Ortschaft Hessen  
der Stadt Osterwieck  
Ortschaft Osterode  
der Stadt Osterwieck

Ortschaft Rhoden  
der Stadt Osterwieck  
Ortschaft Rohrsheim  
der Stadt Osterwieck  
Ortschaft Veltheim  
der Stadt Osterwieck  
Ortschaft Zilly  
der Stadt Osterwieck

### **4. Öffentl. Einrichtung "Wegeleben"**

Gemeinde Dittfurt  
(Verbandsgemeinde Vorharz)  
Gemeinde Harsleben  
(Verbandsgemeinde Vorharz)  
Gemeinde Selke-Aue/OT Hausneindorf  
(Verbandsgemeinde Vorharz)  
Gemeinde Hedersleben  
(Verbandsgemeinde Vorharz)  
Gemeinde Selke-Aue/OT Heteborn  
(Verbandsgemeinde Vorharz)  
Stadt Schwanebeck/OT Nienhagen  
(Verbandsgemeinde Vorharz)  
Stadt Schwanebeck/Ort  
(Verbandsgemeinde Vorharz)  
Gemeinde Selke-Aue/OT Wedderstedt  
(Verbandsgemeinde Vorharz)  
Stadt Wegeleben  
(Verbandsgemeinde Vorharz)  
Ortschaft Eilenstedt  
der Gemeinde Huy  
Ortschaft Eilsdorf  
der Gemeinde Huy  
Ortschaft Schlanstedt  
der Gemeinde Huy  
Stadt Gröningen ohne die Ortsteile  
Großalsleben und Krottorf  
(Verbandsgemeinde Westliche Börde)  
Stadt Kroppenstedt (Verbandsgemeinde  
Westliche Börde)

### **5. Öffentl. Einrichtung "Langenstein"**

Ortschaft Langenstein der Stadt Halberstadt  
ohne den Ortsteil Mahndorf

## **VIERTE SATZUNG**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes "Huy-Fallstein" (WAZ Huy-Fallstein)**

#### **- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA, S. 648, 677), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) in der Fassung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes vom 16.02.2010 – LVG 10/09 – (GVBl. LSA, S. 109) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 24.03.2010 die folgende Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 01.04.2009 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 02.12.2009 beschlossen:

#### **ARTIKEL I**

§ 5 (Beitragssatz) Absatz (1) erhält die folgende Fassung:

- (1) Für die Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bei deren erstmaliger Herstellung und Anschaffung oder deren Erweiterung angeschlossen werden können, betragen die Beitragssätze ("allgemeiner Herstellungsbeitrag") bei:

1. der Einrichtung "Halberstadt":	3,40	Euro/m <sup>2</sup>
2. der Einrichtung "Huy":	4,91	Euro/m <sup>2</sup>
3. der Einrichtung "Aue-Fallstein":	3,42	Euro/m <sup>2</sup>
4. der Einrichtung "Wegeleben":	3,64	Euro/m <sup>2</sup>
5. der Einrichtung "Langenstein":	4,69	Euro/m <sup>2</sup>

#### **ARTIKEL II**

§ 11 (Billigkeitsregelungen) Absatz (1) erhält die folgende Fassung:

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, sind gemäß § 6 c Abs. (2) KAG/LSA nur begrenzt zu Beiträgen zu veranlagern oder heranzuziehen. Als übergroß gemäß § 6 c Abs. (2) KAG/LSA gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 Prozent oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Wohngrundstücke beträgt in:

1.	der Einrichtung "Halberstadt"	752,00	m <sup>2</sup>
2.	der Einrichtung "Huy"	773,00	m <sup>2</sup>
3.	der Einrichtung "Aue-Fallstein"	848,00	m <sup>2</sup>
4.	der Einrichtung "Wegeleben"	629,00	m <sup>2</sup>
5.	der Einrichtung "Langenstein"	632,00	m <sup>2</sup>

Als übergroß im Sinne des § 6 c Abs. (2) KAG/LSA werden vom Verband Wohngrundstücke eingestuft, deren Fläche um 25 Prozent über der durchschnittlichen Grundstücksfläche der Wohngrundstücke liegt. Die durchschnittlichen Wohngrundstücksflächen plus 25 Prozent („Begrenzungsflächen“) betragen in:

1.	der Einrichtung "Halberstadt"	940,00	m <sup>2</sup>
2.	der Einrichtung "Huy"	966,25	m <sup>2</sup>
3.	der Einrichtung "Aue-Fallstein"	1.060,00	m <sup>2</sup>
4.	der Einrichtung "Wegeleben"	786,25	m <sup>2</sup>
5.	der Einrichtung "Langenstein"	790,00	m <sup>2</sup>

Übergroße Wohngrundstücke werden mit der Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigenden, restlichen Fläche zu 10 Prozent des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Beitrages herangezogen.

Die Regelung in Satz 6 gilt gemäß § 6 c Abs. (2) Satz 1 KAG/LSA nicht, wenn die Übergroße des Wohngrundstücks in der Art der Bebauung und Nutzung ihre Rechtfertigung findet, beispielsweise bei einer Bebauung des Grundstücks mit mehreren Wohnhäusern oder einem Mehrfamilienwohnhaus oder einem Wohn- und Geschäftshaus oder einer sonstigen, dem Wohnen dienenden Einrichtung und insgesamt mehr als fünf Wohneinheiten auf dem Grundstück vorhanden sind.

Eine Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung von nach außen abgeschlossenen oder zusammenhängenden Räumen in einem Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient. Wohneinheiten werden in Wohnungen gemäß der Definition in der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) und sonstige Wohneinheiten unterteilt. Zu den sonstigen Wohneinheiten zählen beispielsweise die nach außen abgeschlossenen Einheiten, die aus einem Zimmer mit angrenzendem bzw. integriertem Toilettenraum und ggf. Dusche oder Bad bestehen, wie z. B. in einem Hotel oder einem Altenheim.

**ARTIKEL III**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Halberstadt, den 24.03.2010

gez. Haffke  
(Dr. Haffke)  
Verbandsgeschäftsführer

---